

Gesellschaftsrechtliche Rechtsprechung des BGH im 1. Halbjahr 2026

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab)
und Dr. Christoph Hülsmann, Fachanwalt für Steuerrecht, Karlsruhe

In der nachstehenden Übersicht sind die im 1. Halbjahr 2026 veröffentlichten und inhaltlich begründeten Entscheidungen vornehmlich des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen zusammengefasst.¹ Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich an den in § 14i FAO aufgeführten gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ erforderlich und im Rahmen der Fortbildung nachzuweisen sind.²

Gesellschaftsrecht

1. [Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#)
 - a) [Eigenbedarfskündigung](#)
 - b) [Umdeutung einer Leistungsklage nach Auflösung einer GbR](#)
2. [Recht der Partnerschaftsgesellschaft](#)
3. [Recht der Personenhandelsgesellschaft](#)
 - a) [Verjährung nach § 159 HGB a.F.: Darlegungs- und Beweislast](#)
 - b) [Kündigung stille Gesellschaft durch Klage auf Einlagerückgewähr](#)
 - c) [Unwirksamkeit einer Hinauskündigungsklausel](#)
 - d) [Pfändung des Gesellschaftsanteils](#)

¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

² Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[News-letter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.

4. [Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#)
 - a) [Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG](#)
 - b) [Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht](#)
 - c) [Einberufungsmangel](#)
 - d) [Auslegung einer Ausschlussklausel](#)
 - e) [\(Fremd-\) Geschäftsführer als Arbeitnehmer i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 AGG](#)
 - f) [Verzicht auf Einrede der Verjährung durch Insolvenzverwalter](#)
 - g) [GmbH-Geschäftsführer als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB](#)
5. [Recht der Aktiengesellschaft](#)
 - a) [Vertretung des Aufsichtsrats durch Vorstandsmitglied](#)
 - b) [Abschlussprüfung: Geschäftsbesorgung und Auskunftsanspruch](#)
6. [Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung](#)
 - a) [Unterbrechung des Rechtsstreits durch Insolvenz](#)
 - b) [Prozesskostenhilfe für juristische Person](#)

1.

Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (nachfolgend auch GbR) ergin-
gen die nachfolgend referierten Entscheidungen:

a) Eigenbedarfskündigung

Eine (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich in analoger Anwendung
des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf den **Eigenbedarf** eines ihrer **Gesellschafter** oder
dessen Angehörigen **berufen**.³ Bei der **Einbringung** vermieteten und an den

³ BGH, Urteil vom 21. Januar 2026 – [VIII ZR 247/24](#) – juris, Rn. 16; an dieser Entscheidung war
unsere Sozietät beteiligt.

Mieter überlassenen Wohnraums durch den vermietenden Alleineigentümer in eine aus ihm, seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt es sich um eine **Veräußerung** im Sinne von **§ 577a BGB**.⁴ Die **Ausnahmeregelung des § 577a Abs. 1a Satz 2 BGB** zur Privilegierung des Erwerbs vermieteten Wohnraums durch Personengesellschaften oder Erwerbermehrheiten, die aus Angehörigen derselben Familie oder desselben Haushalts bestehen, ist im Rahmen des Sperrfristtatbestands des § 577a Abs. 1 BGB weder unmittelbar noch analog anwendbar. Der Sperrfristtatbestand des § 577a Abs. 1 BGB ist in diesen Fällen auch nicht entsprechend teleologisch zu reduzieren.⁵

b) Umdeutung einer Leistungsklage nach Auflösung einer GbR

Die **Leistungsklage** des Gesellschafters, mit der er nach Auflösung der Gesellschaft einen auf das Gesellschaftsverhältnis gegründeten Zahlungsanspruch geltend macht, der nicht mehr selbständig geltend gemacht werden kann, enthält ohne Weiteres auch das **Feststellungsbegehren**, dass die betreffende Forderung als **unselbständiger Rechnungsposten** in die Auseinandersetzungsrechnung einzustellen ist. Der Zahlungsantrag ist daher in einen entsprechenden Feststellungsantrag umzudeuten. Eines entsprechenden (ausdrücklichen) Hilfsantrags der klagenden Partei bedarf es nicht.⁶

Bloße **Vereinbarungen** über die **Verwaltung** und **Nutzung** eines **gemeinschaftlichen Gegenstands** reichen für die Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht aus; erforderlich ist vielmehr eine diesbezügliche gemeinschaftliche Zweckverfolgung mit entsprechender Förderungspflicht.⁷ Die **gesellschaftsrechtliche Durchsetzungssperre** gilt ausnahmsweise dann nicht, weil der Kläger möglicherweise aufgrund einer einfachen Auseinandersetzungsrechnung

⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 28 ff.

⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 35 ff.

⁶ BGH, Beschluss vom 17. März 2026 – [II ZR 91/25](#) – juris, Rn. 12.

⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 17.

vorgehen und einen ihm danach jedenfalls zustehenden Mindestzahlungsanspruch geltend machen kann.⁸

2.

Recht der Partnerschaftsgesellschaft

Zum Recht der Partnerschaftsgesellschaft erging die nachfolgend referierten Entscheidungen des IX. Zivilsenats jeweils vom 15. Januar 2026 (– IX ZR 153/24 –) und (– IX ZR 188/24 –)⁹ zur **Übernahme** von **anwaltlichen Mandaten** bei einem **Ausscheiden**:

Eine **Anwaltssozietät** (im Streitfall in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft) ist bei einem **Ausscheiden** eines ihrer **anwaltlichen Gesellschafter** jedenfalls dann aufgrund einer ergänzenden Auslegung des mit einem Mandanten geschlossenen Anwaltsvertrags verpflichtet, der vom **Mandanten** gewünschten **Übernahme** des Anwaltsvertrags durch den ausscheidenden Rechtsanwalt zuzustimmen, wenn der Anwaltsvertrag mit der Sozietät einen Einzelauftrag oder einen Auftrag mit beschränktem Gegenstand betrifft, die Sachbearbeitung allein durch den ausscheidenden Rechtsanwalt erfolgt ist, der Mandant sachlich zutreffende Informationen über seine Handlungsmöglichkeiten erhalten hat und keine unlautere Beeinflussung des Mandanten erfolgt ist. Scheidet der sachbearbeitende Rechtsanwalt aus der zunächst beauftragten Anwaltssozietät aus und wird der Anwaltsvertrag wirksam auf diesen Rechtsanwalt als neuen Vertragspartner übertragen, kann der Mandant von der Sozietät die Herausgabe der vollständigen **Handakten** an diesen verlangen.¹⁰

⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 18.

⁹ BGH, Urteile vom 15. Januar 2026 – [IX ZR 153/24](#) – juris, LS 1 und Rn. 29 ff. und – [IX ZR 188/24](#) – juris, Rn. 15; an diesen Entscheidungen war unsere Sozietät beteiligt.

¹⁰ BGH, a.a.O., juris, LS 2 und Rn. 48 ff.

3. Recht der Personenhandelsgesellschaft

Zum Recht der Personenhandelsgesellschaft ergingen die nachfolgenden Entscheidungen:

a) Verjährung nach § 159 HGB a.F.: Darlegungs- und Beweislast

Zu den Vorschriften, die den Beginn einer (Sonder-) **Verjährung** regeln, gehört **§ 159 Abs. 1 bis Abs. 3 HGB a.F.** Er findet, obschon mit Ablauf des 31. Dezember 2023 formell außer Kraft getreten, weiterhin Anwendung, wenn sämtliche Handlungen, die den Beginn der Verjährung (und deren Hemmung) bewirkt haben könnten, vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden. Danach verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Auflösung in das Handelsregister, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers wird erst später fällig; in diesem Fall beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit.¹¹

Die (Sonder-)Verjährung knüpft nach dem eindeutigen Wortlaut des § 159 HGB a.F. an die **Auflösung** der **Gesellschaft** an. Die Vorschrift sieht eine (Sonder-) Verjährung nur für den Fall der tatsächlichen Auflösung der Gesellschaft vor. Eine solche ist (auch) anzunehmen, wenn die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gelöscht wird. Dagegen ist § 159 HGB a.F. nicht anwendbar, wenn eine Gesellschaft durch **Zusammenfallen** der **Anteile in einer Hand** erlischt. Dieses Erlöschen kann auf dem Ausscheiden von Gesellschaftern oder auf dem Anteilserwerb durch den letztverbleibenden Gesellschafter beruhen. Beides sind Anwendungsfälle des **§ 160 HGB** in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, nicht des § 159 HGB a.F. § 160 HGB a.F. kommt aber nur dem ausgeschiedenen Gesellschafter zugute, während dem Letztverbleibenden weder § 159 HGB a.F. noch § 160 HGB a.F. hilft. Die Auflösung der Gesellschaft ist daher nicht nur Voraus-

¹¹ BGH, Urteil vom 07. Mai 2026 – [III ZR 6/24](#) – juris, Rn. 14.

setzung für die Anwendbarkeit des § 159 HGB a.F., sondern zusammen mit ihrer Eintragung im Handelsregister auch für den Beginn der (Sonder-)Verjährung entscheidend.¹²

Daraus folgt, dass der **Schuldner** für den Beginn der fünfjährigen (Sonder-) Verjährungsfrist des § 159 HGB a.F. die **Darlegungs- und Beweislast** trägt und demgemäß, will er in deren Genuss kommen, nicht nur darlegen und im Streitfall beweisen muss, dass eine Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde, sondern auch, dass die Auflösung derselben zuvor tatsächlich erfolgt, das heißt die eingetragene Tatsache richtig ist. Dem steht nicht die „Eintragung im Handelsregister“ entgegen, weil § 15 Abs. 2 Satz 1 HGB nur auf richtige Tatsachen Anwendung findet und § 15 Abs. 3 HGB dem Eintragungspflichtigen selbst ohnehin nicht zustattenkommt.¹³

b) Kündigung stille Gesellschaft durch Klage auf Einlagerückgewähr

Eine **atypisch stille Gesellschaft** wird durch eine **außerordentliche Kündigung** beendet, die in der Erhebung der **Klage auf Rückzahlung** der geleisteten **Einlage** zu sehen sein kann. Es ist anerkannt, dass auch eine Kündigung durch die Vornahme von Prozesshandlungen konkludent erklärt werden kann, wenn mit hinreichender Deutlichkeit der Wille des Klägers erkennbar ist, die Prozesshandlung würde nicht lediglich der Durchsetzung einer bereits außerprozessual erklärten Kündigung dienen, sondern sie daneben auch eine materiell-rechtliche Willenserklärung enthält. Für die Klageerhebung ist eine solche konkludente materiell-rechtliche Kündigungserklärung als möglich anerkannt. Bei einer atypisch stillen Gesellschaft ist üblicherweise in der Erhebung der Klage auf Rückabwicklung der Anlage die notwendige Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses zu sehen. Denn hiermit bringt der Gesellschafter zum Ausdruck, seinen Beitritt mit rückwirkender Kraft beseitigen zu wollen und die Bindung an die Gesellschaft und die Mitgesellschafter jedenfalls mit sofortiger Wirkung zu beenden.¹⁴ **Begründet** der Kündigende seine Kündigung mit einem **pflichtwidrigen Dauerverhalten** der Gegenseite, beginnt

¹² BGH, a.a.O., juris, Rn. 15.

¹³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 16.

¹⁴ BGH, Urteil vom 10. Dezember 2025 – [II ZR 129/24](#) – juris, Rn. 19.

die **Frist** zur Kündigung nicht vor Beendigung des geschaffenen Zustands zu laufen. Dies gilt auch dann, wenn eine Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter dauerhaft durch die Gesellschaft negiert wird. In einem solchen Fall kann ein Anleger nicht auf eine ordentliche Kündigung verwiesen und ihm grundsätzlich auch nicht entgegengehalten werden, er habe die Kündigung nicht innerhalb angemessener Frist erklärt (§ 314 Abs. 3 BGB).¹⁵

c) Unwirksamkeit einer Hinauskündigungsklausel

Eine **freie Hinauskündigungsklausel** liegt vor, wenn die vertragliche Regelung einem Gesellschafter, einer Gruppe von Gesellschaftern oder der Gesellschaftermehrheit das Recht verleiht, einen Mitgesellschafter **ohne sachlichen Grund** aus der Gesellschaft auszuschließen.¹⁶ Solche Hinauskündigungsklauseln in gesellschaftsvertraglichen Regelungen bei Personengesellschaften und der GmbH verstoßen gegen die guten Sitten und sind daher grundsätzlich nach **§ 138 BGB nichtig**. Tragende Erwägung hierfür ist, den von der Kündigung bedrohten Gesellschafter zu schützen. Denn das freie Kündigungsrecht des anderen Teils kann von ihm als **Disziplinierungsmittel** empfunden werden, so dass er aus Sorge, der **Willkür** des ausschließungsberechtigten Gesellschafters ausgeliefert zu sein, nicht frei von seinen Mitgliedschaftsrechten Gebrauch macht oder seinen Gesellschafterpflichten nicht nachkommt, sondern sich den Vorstellungen der anderen beugt ("Damoklesschwert").¹⁷ Dieser Grundsatz gilt allerdings **nicht ausnahmslos**. Eine an keine Voraussetzungen geknüpfte Hinauskündigungsklausel oder eine vergleichbare schuldrechtliche Regelung ist wirksam, wenn sie wegen besonderer Umstände sachlich gerechtfertigt ist.¹⁸

Eine freie Hinauskündigungsklausel enthält für sich genommen einen **schwerwiegenden**, von der gesetzlichen Regelung abweichenden und die wirtschaftliche und persönliche Freiheit einschränkenden **Eingriff** in die **Gesellschafterstellung** des betroffenen Gesellschafters, der der Gefahr einer Willkürherrschaft der

¹⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 22.

¹⁶ BGH, Urteil vom 10. Februar 2026 – [II ZR 71/24](#) – juris, Rn. 18.

¹⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 20.

¹⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 21.

Ausschlussberechtigten Vorschub leistet. Bereits die Macht der Ausschlussberechtigten, Mitgesellschafter nach ihrem Gutdünken auszuschließen, setzt die davon Betroffenen grundsätzlich dem ihre Entscheidungsfreiheit beeinflussenden Druck aus, der dazu führen kann, dass sie ihr Verhalten darauf einrichten und ihr Stimmverhalten womöglich nicht am Gesellschaftswohl, sondern dem Willen des Ausschlussberechtigten ausrichten.¹⁹ Dem danach gebotenen **Schutz der Entscheidungsfreiheit** des von der Hinauskündigungsklausel Betroffenen wird weder bereits mit dem Abfindungsschutz noch mit dem sonstigen Minderheitenschutz des Gesellschaftsrechts hinreichend Rechnung getragen.²⁰ Durch eine reine Ausübungskontrolle nach § 242 BGB kann dem Damoklesschwert-Gedanken nicht ausreichend Rechnung getragen werden.²¹ Mit der Annahme von Sittenwidrigkeit ist zwar ein erheblicher Eingriff in die Privatautonomie der Vertragsparteien verbunden. Bei der nach § 138 Abs. 1 BGB gebotenen Interessenabwägung ist das ebenfalls schützenswerte Interesse der Gesellschafter zu berücksichtigen, die Zusammensetzung des Gesellschafterkreises zu steuern. Dieses Interesse rechtfertigt es aber nicht, eine freie Hinauskündigungsklausel mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die mitgliedschaftsrechtliche Stellung des betroffenen Gesellschafters generell für zulässig zu erachten und damit den Kern seiner Gesellschafterstellung.²²

Sollten **besondere Umstände** vorliegen, die eine **andere Gewichtung** der beiderseits beteiligten Interessen gerechtfertigt erscheinen lassen, kann dem im Rahmen der auch bei § 138 Abs. 1 BGB gebotenen Gesamtwürdigung hinreichend Rechnung getragen werden. Damit wird nicht eine nach § 138 Abs. 1 BGB tatbestandlich für sittenwidrig befundene Vereinbarung ausnahmsweise trotz Sittenwidrigkeit für gerechtfertigt erklärt. Die Prüfung einer evtl. sachlichen Rechtfertigung ist vielmehr Teil der bei § 138 Abs. 1 BGB bereits tatbestandlich gebotenen Gesamtbetrachtung des Rechtsgeschäfts.²³ So kann die von einer Hinauskündigungsklausel grundsätzlich ausgehende Gefahr einer psychologischen

¹⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 29.

²⁰ BGH, a.a.O., juris, Rn. 30.

²¹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 34.

²² BGH, a.a.O., juris, Rn. 36.

²³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 37.

Zwangslage etwa durch eine besondere **Vertragsgestaltung** im Einzelfall, durch besondere **persönliche Umstände** und besondere Ausgestaltung der Gesellschafterstellung, durch den **besonderen Zweck** des Ausschließungsrechts oder durch eine nur untergeordnete Bedeutung der Gesellschafterstellung gegenüber einer anderen beruflichen Beziehung, aufgrund derer der Verlust der Gesellschafterstellung angesichts ihrer Ausgestaltung und ihrem Zweck nicht entscheidend ins Gewicht fällt, bei einer Gesamtwürdigung sachlich gerechtfertigt sein bzw. in der Gesamtabwägung zurückzutreten haben.²⁴ Keine Bedenken bestehen gegen eine Satzungsklausel, nach der in einer GmbH, in der alle Gesellschafter persönlich **mitarbeiten**, ein Geschäftsanteil eingezogen werden kann, wenn der betroffene Gesellschafter nicht mehr in dem Gesellschaftsunternehmen tätig ist oder einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, mit der der **Testierfreiheit** des Erblassers Rechnung getragen werden soll.²⁵ Im Hinblick auf die tatbestandlich gebotene Gesamtbetrachtung kann die Anwendung von § 138 BGB nicht in besonderen Fallgestaltungen, wie etwa einem vorliegend zu beurteilenden **Managementmodell**, generell als entbehrlich angesehen werden. Zwar kann bei solchen Modellen der Privatautonomie in besonderem Maße Rechnung getragen werden, weil marktübliche und wirtschaftlich nachvollziehbare Gestaltungen grundsätzlich einen gewichtigen Sachgrund darstellen. Die jeweilige Ausgestaltung der Beteiligung im Einzelfall kann aber auch hier dazu führen, dass auf den betroffenen Gesellschafter unzulässiger Druck ausgeübt wird. Die hierzu entwickelten Grundsätze geben auch hinreichenden Spielraum, im Rahmen der Prüfung einer sachlichen Rechtfertigung der jeweiligen Vertragsgestaltung Rechnung zu tragen und wirtschaftliche Entwicklungen, wie etwa das vermehrte Aufkommen von Start-up-Unternehmen, angemessen zu berücksichtigen.²⁶

Der **Einwand**, eine an § 138 BGB ausgerichtete Inhaltskontrolle berge eine erhebliche **Rechtsunsicherheit** und ziehe **Anwendungsdivergenzen** in der Rechtsprechung der Instanzgerichte nach sich, gibt ebenfalls keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.²⁷ Die Möglichkeit unterschiedlicher Sachverhaltsbewer-

²⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 38.

²⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 39.

²⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 40.

²⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 41.

tungen bei der Rechtsanwendung im Einzelfall ist Folge der Wertungsspielräume, die in sämtlichen unbestimmten Rechtsbegriffen der offenen Normen des Bürgerlichen Rechts (§§ 138, 242, 826 BGB) angelegt sind. Dabei kann eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei § 138 BGB insofern eher gewährt werden, als die Bewertung eines Verhaltens als sittenwidrig uneingeschränkt revisibel ist, die Anwendung von § 242 BGB durch das Revisionsgericht dagegen nur eingeschränkt überprüft werden kann. Entsprechend würde durch eine Verlagerung der Prüfung von einer Inhaltskontrolle nach § 138 BGB zu einer Ausübungskontrolle nach § 242 BGB der Einwand fehlender Rechtssicherheit nicht beseitigt. Dies gilt umso mehr, als unter den Befürwortern einer reinen Ausübungskontrolle umstritten ist, welche Maßstäbe hierbei anzulegen sind.²⁸

Auch unter **verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten** bestehen keine Bedenken gegen die Rechtsprechung des Senats. Der Einwand, einer reinen Ausübungskontrolle sei als dem "verhältnismäßigeren" Eingriff in die Privatautonomie der Vorzug gegenüber der Inhaltskontrolle nach § 138 BGB zu geben, verfährt nicht.²⁹ Zwar sind bei der nach § 138 Abs. 1 BGB vorzunehmenden Interessenabwägung insbesondere die verfassungsrechtlichen Wertungen und damit auch der insoweit geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (Drittwirkung der Grundrechte). Eine bloße Ausübungskontrolle wäre jedoch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht ausreichend, weil sie den Schutz der Entscheidungsfreiheit des von der Hinauskündigungsklausel betroffenen Gesellschafters und damit den Kern seiner Gesellschafterstellung nicht ebenso wirksam gewährleisten könnte wie eine Inhaltskontrolle. Es bedarf nicht nur des Schutzes des Gesellschafters vor vermögensmäßigen Nachteilen oder lediglich des gegenständlichen Erhalts seiner Gesellschafterstellung im Sinn von Art. 14 GG, sondern der **vorbeugenden Gewährleistung** seiner **freien Ausübung** der mit der Gesellschafterstellung verbundenen **Mitgliedschaftsrechte**, unabhängig von bzw. bereits vor der tatsächlichen Ausübung des Kündigungsrechts. Das kann eine erst nachträgliche Ausübungskontrolle nicht gleichermaßen gewährleisten.³⁰

²⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 42.

²⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 43.

³⁰ BGH, a.a.O., juris, Rn. 44.

Die **Qualifizierung** eines Verhaltens als **sittenwidrig** ist eine **Rechtsfrage**, die der **uneingeschränkten Kontrolle** durch das Revisionsgericht unterliegt.³¹ Eine Hinauskündigungsklausel im Rahmen eines Managementmodells kann nicht nur dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn sämtliche Kriterien erfüllt sind, auf die der II. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 19. September 2005³² für die sachliche Rechtfertigung der dortigen Regelung abgestellt hat. Maßgeblich ist vielmehr eine **Gesamtbetrachtung** sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls, bei der die in der Senatsentscheidung genannten Kriterien einzubeziehen sind, aber keine zwingende Voraussetzung darstellen. Welches Gewicht den einzelnen Kriterien bei dieser Gesamtbetrachtung zukommt, hängt von der Ausgestaltung der Beteiligung im Übrigen ab. Entscheidend ist, ob die Gesellschafterstellung dem Manager bei Würdigung sämtlicher Umstände, etwa wegen seiner Geschäftsführerstellung, und zu einem mit dieser Stellung verbundenen Zweck eingeräumt wurde, der mit der Beendigung seiner organ- oder dienstvertraglichen Bindung oder Tätigkeit entfällt, und seiner mitgliedschaftlichen Beteiligung als Gesellschafter in Anbetracht ihrer Ausgestaltung auch im Übrigen keine eigenständige Bedeutung gegenüber seiner Geschäftsführerstellung beizumessen ist.³³

Wird einem Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft nach dem Unternehmenskonzept infolge seiner Geschäftsführerstellung zu dem Zweck eingeräumt, ihn als Geschäftsführer bzw. Manager stärker an das Unternehmen zu binden, seine Motivation zu steigern und eventuell auch seine Stellung als "geschäftsführender Gesellschafter" innerhalb des Betriebs und nach außen aufzuwerten., entspricht es dem berechtigten Interesse des Unternehmens und dem zentralen Anliegen eines **Managementbeteiligungsprogramms**, den Manager durch Interessengleichlauf und Motivationssteigerung an das Unternehmen zu binden, dass bei Beendigung des Organ- oder Anstellungsverhältnisses dieser die Beteiligung rechtfertigende Sinn - Bindung an das Unternehmen, Motivationssteigerung und Belohnung für erfolgreichen Einsatz - entfällt. Nur durch die Rückübertragung wird der Gesellschaft zudem die Möglichkeit eröffnet, den Nachfolger im

³¹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 45.

³² BGH, Urteil vom 19. September 2005 - [II ZR 173/04](#), BGHZ 164, 98, Leitsatz 2 und 103 - Managementmodell).

³³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 47.

Amt des Geschäftsführers in gleicher Weise zu beteiligen und damit das Geschäftsmodell auf Dauer fortzuführen.³⁴ Diese Anreiz- und Bindungsfunktion ist nicht deswegen geringer zu gewichten, wenn die Manager nach dem Gesellschaftsvertrags nicht an den laufenden Gewinnen des Unternehmens beteiligt werden sollten, sondern, wie typischer Weise bei Private-Equity-Modellen, erst an dem Erlös bei der späteren Unternehmensveräußerung.³⁵ Die sachliche Rechtfertigung einer Hinauskündigungsklausel im Rahmen eines Managementmodells setzt auch nicht zwingend voraus, dass der Manager kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Risiko übernimmt.³⁶

Ob die dem Gesellschafter im Fall seiner Hinauskündigung nach dem Gesellschaftsvertrag zu zahlende **Abfindung** (bzw. der Kaufpreis nach Ausübung der Call Option) unangemessen niedrig ist, weil ihm damit unter Umständen selbst als Good Leaver nicht einmal eine angemessene Belohnung für eine von ihm geleistete erfolgreiche Geschäftsführertätigkeit zustehen könnte, ist für die **Wirksamkeit** der **Hinauskündigungsklausel ohne Bedeutung**, sondern **lediglich** für die **Wirksamkeit** der **Abfindungsklausel** von Belang. Für die Wirksamkeit der Hinauskündigungsklausel ist entscheidend, ob die damit grundsätzlich verbundene Gefahr für die freie Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch den betroffenen Gesellschafter ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände seiner Beteiligung (ihrer Begründung, Ausgestaltung und/oder Funktion) sachlich gerechtfertigt ist. Ist das der Fall, rechtfertigt das auch, dass ihm mit der Hinauskündigungsklausel die Möglichkeit genommen wird, über die Fortsetzung seiner Investition in die Gesellschaft mitzuentcheiden. Ob ihm im Fall der Hinauskündigung eine angemessene Abfindung für seine Investition gewährt wird, spielt für diese Beurteilung hingegen keine Rolle.³⁷

³⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 49 f.

³⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 50 bis Rn. 53.

³⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 55.

³⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 58.

d) Pfändung des Gesellschaftsanteils

Seite 13 von 32

Bei **Kündigung** der Mitgliedschaft **durch** einen **Privatgläubiger** der Gesellschaft gemäß § 135 HGB a.F. (§ 133 HGB) kann dem gekündigten Gesellschafter bei Befriedigung des Privatgläubigers vor Wirksamwerden der Kündigung oder jedenfalls vor einer Auseinandersetzung gegen die übrigen Gesellschafter ein **Anspruch auf Wiederaufnahme** in die Gesellschaft zustehen.³⁸ Bei einem derartigen Sachverhalt wird regelmäßig zu prüfen sein, ob nicht den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem gekündigten Gesellschafter unter dem Gesichtspunkt der **gesellschafterlichen Treuepflicht** zuzumuten ist. Ist ihnen die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem gekündigten Gesellschafter zumutbar, sind sie dazu verpflichtet, ihn gegebenenfalls mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt seines Ausscheidens wieder in die Gesellschaft aufzunehmen. Diese Rechtsprechung, die im Schrifttum auf Zustimmung gestoßen ist, ist auf eine an die Gesellschaftsanteilspfändung anknüpfende **gesellschaftsvertragliche Ausscheidensregelung** ohne Weiteres **übertragbar**, da sie gegenüber der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Privatgläubiger deutlich weniger voraussetzt: Es bedarf keines zeitnahen erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuchs in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters, keines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels und keiner Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der aufgrund einer solchen gesellschaftsvertraglichen Ausscheidensregelung aus der Gesellschaft ausscheidende Gesellschafter ist infolgedessen schutzbedürftiger oder zumindest nicht weniger schutzbedürftig als ein Gesellschafter, dessen Mitgliedschaft von einem Privatgläubiger gekündigt wird. Bei liquidationslosem Erlöschen der Gesellschaft durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters geht der Wiederaufnahmeanspruch auf Wiederherstellung der Gesellschaft.³⁹

³⁸ BGH, Beschluss vom 16. Juli 2025 – [II ZR 80/24](#) – juris, Rn. 21

³⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 21.

4. Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zum Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: GmbH) ergingen die nachfolgenden Entscheidungen:

a) Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen **Gesellschafterliste** (§ 40 GmbHG) eingetragen ist. Es ist zwar umstritten, ob der GmbH-Gesellschafter ungeachtet der Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ein Interesse gemäß **§ 256 Abs. 1 ZPO** an der Feststellung seiner Gesellschafterstellung gegenüber der Gesellschaft hat.⁴⁰ Das **Interesse** an der **Feststellung** der **materiell-rechtlichen Gesellschafterstellung** gegenüber einer GmbH **entfällt** aber grundsätzlich **nicht** dadurch, dass der Gesellschafter in der in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.⁴¹

Die materiell-rechtliche Gesellschafterstellung in einer GmbH ist ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, an dessen Feststellung ein rechtliches Interesse gegenüber der Gesellschaft bestehen kann. Dieses rechtliche Interesse wird grundsätzlich nicht dadurch beseitigt, dass der Gesellschafter in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Denn die Eintragung kann nicht in jedem Fall eine der Rechtsposition des Gesellschafters durch das Bestreiten der Gesellschaft drohende gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit beseitigen. Die gegenteilige Auffassung verkennt die Reichweite der formellen Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.⁴²

⁴⁰ BGH, Urteil vom 21. April 2025 – [II ZR 50/25](#) – juris, Rn. 19; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

⁴¹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 18.

⁴² BGH, a.a.O., juris, Rn. 23.

Nach **§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG** gilt im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils zwar nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen **Gesellschafterliste** eingetragen ist. Greift diese Vermutung, stehen dem als Inhaber eines Geschäftsanteils in die Gesellschafterliste Eingetragenen **sämtliche Mitgliedschaftsrechte** zu, ohne dass es auf seine wahre Berechtigung ankommt.⁴³ Die **materiell-rechtliche Gesellschafterstellung** ist aber **unabhängig** von der **Eintragung** in der Gesellschafterliste und kann damit ungeachtet der Eintragung Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung dieser Rechtsposition gegenüber der Gesellschaft besteht dann, wenn ihr eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht. Das ist nach allgemeinen Grundsätzen in der Regel bereits dann anzunehmen, wenn die Gesellschaft die materiell-rechtliche Gesellschafterstellung entgegen dem Listeneintrag ernstlich bestreitet.⁴⁴

b) Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht

In einer GmbH besteht sowohl zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern als auch unter den Mitgesellschaftern eine **wechselseitige Treuepflicht**. Der Kern des Treuepflichtgedankens, soweit er im Kapitalgesellschaftsrecht allgemein Geltung beanspruchen kann, besteht darin, dass die Möglichkeit, durch Einflussnahme die gesellschaftsbezogenen Interessen der Mitgesellschafter zu beeinträchtigen, als Gegengewicht die gesellschaftlicherliche Pflicht verlangt, auf diese Interessen Rücksicht zu nehmen. Der Bundesgerichtshof hat die gesellschaftlicherliche Treuepflicht in Ausnahmefällen auf **mittelbare Gesellschafter** erstreckt.⁴⁵ Nur im Ausnahmefall kann die gesellschaftlicherliche Treuepflicht dazu führen, dass aufgrund überwiegender schutzwürdiger Interessen der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft auch die Wahrnehmung außergesellschaftsrechtlicher Befugnisse und damit die Geltendmachung von Ansprüchen aus Drittgeschäften eingeschränkt ist.⁴⁶ Ein **Drittgeschäft** ist jedes Geschäft, das seinen Rechtsgrund nicht im

⁴³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 24.

⁴⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 25.

⁴⁵ BGH, Urteil vom 05. Mai 2026 – [II ZR 2/25](#) – juris, Rn. 19.

⁴⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 24.

Gesellschaftsverhältnis, sondern in einem davon zu unterscheidenden Rechtsverhältnis hat.⁴⁷ Die auf der **Satzung** beruhende **Beschränkung der Vertretungsmacht** der Geschäftsführung entfaltet trotz der gemäß **§ 37 Abs. 2 GmbHG** nach außen unbeschränkbaren Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Geschäftsführer Wirkung, da die Vorschrift keine Anwendung auf die Rechtsbeziehungen findet, die ein Gesellschafter mit der Gesellschaft selbst eingeht. Der Grundsatz der unbeschränkbaren Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH gilt genauso wenig für den Rechtsverkehr mit einer von einem Gesellschafter als Alleingesellschafter und Geschäftsführer beherrschten GmbH.⁴⁸

c) Einberufungsmangel

Die **Nichtladung** eines Gesellschafters ist ein **Einberufungsmangel**, der entsprechend **§ 241 Nr. 1 AktG** zur **Nichtigkeit** der in der Versammlung gefassten **Gesellschafterbeschlüsse** führt.⁴⁹ Die Ladung einer Gesellschaft zur Gesellschafterversammlung einer GmbH kann nicht dadurch bewirkt werden, dass ihrem Geschäftsführer die Ladung einer anderen Gesellschaft zugeht, die dieser gleichfalls vertritt.⁵⁰ Nach **§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG** gilt im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Greift die Vermutung des **§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG**, stehen dem betreffenden Gesellschafter sämtliche Mitgliedschaftsrechte, d.h. auch das Stimmrecht sowie das Recht auf Ladung zur und Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gegen über der Gesellschaft zu, ohne dass es auf seine wahre Berechtigung ankommt.⁵¹

⁴⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 22.

⁴⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 43.

⁴⁹ BGH, Urteil vom 05. Mai 2026 – [II ZR 2/25](#) – juris, Rn. 35.

⁵⁰ BGH, a.a.O., juris, Rn. 40.

⁵¹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 36.

d) Auslegung einer Ausschlussklausel

Kann nach der Satzung der GmbH ein **Gesellschafter** „von den übrigen Gesellschaftern mit 75 % aller ihrer Stimmen aus der Gesellschaft **ausgeschlossen** werden, wenn in seiner Person ein **wichtiger Grund** im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt“, ist bei Ermittlung der für die Ausschließung **erforderlichen ¾-Mehrheit** die Kapitalbeteiligung des **betroffenen Gesellschafters nicht** einzubeziehen. Nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen bildet der von den Parteien gewählte Wortlaut einer Vereinbarung und der diesem zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille den Ausgangspunkt einer nach §§ 133, 157 BGB vorzunehmenden **Auslegung**. Angesichts des hier maßgeblichen Wortlauts ist davon auszugehen, dass für die Berechnung der **Mehrheit** allein auf die **Stimmanteile** der „**übrigen**“ **Gesellschafter** abzustellen und damit der Anteil des von der Ausschließung betroffenen Gesellschafters nicht zu berücksichtigen ist. Zwar muss grundsätzlich selbst ein vermeintlich klarer und eindeutiger Wortlaut einer Erklärung nicht zwingend eine Grenze für die Auslegung anhand der Gesamtumstände bilden. Umstände, die eine solche abweichende Auslegung rechtfertigen könnten, müssen dann aber aufgezeigt und vom Tatrichter festgestellt werden.⁵²

e) (Fremd-) Geschäftsführer als Arbeitnehmer i.S.d § 6 Abs. 1 Nr. 1 AGG

Ein **Fremdgeschäftsführer** einer GmbH ist bei europarechtskonformer Auslegung jedenfalls insoweit als **Arbeitnehmer** im Sinn von **§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGG** anzusehen, wie bei einer Kündigung seines Geschäftsführerdienstvertrags der sachliche Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes über § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGG eröffnet ist.⁵³ Maßgeblich ist insoweit der **unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff**. Dieser ist anhand objektiver Kriterien zu definieren, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Betroffenen kennzeichnen. Wesentliches Merkmal des Arbeitsverhältnisses ist, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Die Eigenschaft einer

⁵² BGH, Beschluss vom 02. Dezember 2025 – [II ZR 134/24](#) – juris, Rn. 2 und 22.

⁵³ BGH, Beschluss vom 28. Oktober 2025 – [II ZR 41/24](#) – juris, Rn. 14.

Person als Mitglied eines Leitungsorgans einer Kapitalgesellschaft schließt nicht aus, dass sich diese Person in einem Unterordnungsverhältnis gegenüber der betreffenden Gesellschaft befindet. Die Natur des Beschäftigungsverhältnisses nach nationalem Recht ist für den autonom zu bestimmenden Arbeitnehmer-begriff im Sinn des Unionsrechts ebenso ohne Bedeutung,⁵⁴ wie die Frage, ob die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses einem gesetzlichen Leitbild des nationalen Rechts entspricht.⁵⁵ Das Vorliegen des erforderlichen **Unterordnungsverhältnisses** muss in jedem Einzelfall vom Tatrichter anhand aller Gesichtspunkte und aller Umstände, welche die Beziehung zwischen den Beteiligten kennzeichnen, geprüft werden.⁵⁶ Zu prüfen sind die Bedingungen, unter denen das Mitglied des Leitungsorgans bestellt wurde, die Art der ihm übertragenen Aufgaben, der Rahmen, in dem diese Aufgaben ausgeführt werden, der Umfang der Befugnisse des Mitglieds und die Kontrolle, der es innerhalb der Gesellschaft unterliegt, sowie die Umstände, unter denen es abberufen werden kann. Danach erfüllt auch ein Mitglied der Unternehmensleitung einer Kapitalgesellschaft, das gegen Entgelt Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringt, die es bestellt hat und in die es eingegliedert ist, das seine Tätigkeit nach der Weisung oder unter der Aufsicht eines anderen Organs dieser Gesellschaft ausübt und das jederzeit ohne Einschränkung von seinem Amt abberufen werden kann, die Voraussetzungen, um als "Arbeitnehmer" im Sinne des Unionsrechts zu gelten.⁵⁷ Die **tatrichterliche Gesamtwürdigung** des Beschäftigungsverhältnisses ist revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar.⁵⁸

Es schließt die Annahme eines Unterordnungsverhältnis nicht aus, dass ein Geschäftsführer stets für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird und seine **Bestellung nur aus wichtigem Grund widerrufen** werden kann.⁵⁹ Die Beschränkung der jederzeitigen Abberufungsmöglichkeit eines GmbH-Geschäftsführers, konkret deren Bindung an "wichtige Gründe" gemäß § 38 Abs. 2 GmbHG, begründet für sich genommen keine so unabhängige Stellung des Geschäftsführers, dass

⁵⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 15.

⁵⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 21.

⁵⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 24.

⁵⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 16.

⁵⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 17.

⁵⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 23.

bereits deswegen – ungeachtet der Ausgestaltung seines Beschäftigungsverhältnisses im Übrigen – die Annahme eines Unterordnungsverhältnisses gegenüber der Gesellschaft stets ausgeschlossen wäre. Vielmehr hängt die Möglichkeit eines Geschäftsführers, auch faktisch (weisungs-) frei und unabhängig von anderen Organen tätig zu werden, immer auch von den weiteren Bedingungen seiner Beschäftigung, namentlich der Ausgestaltung des Weisungsrechts der Gesellschaft und der Dauer seiner Bestellung und/oder Anstellung ab. Denn er verfügt auch dann über keine unabhängige Stellung, wenn er zwar nicht jederzeit gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG abberufen werden kann, aber nur befristet bestellt ist und es somit vom Wohlwollen eines anderen Organs abhängt, ob er wiederbestellt wird. Auch in diesem Fall, insbesondere wenn er dem uneingeschränkten Weisungsrecht des § 37 Abs. 1 GmbHG unterliegt, muss er seine Leitungsmacht unter ständiger Rücksicht auf den Willen des Organs ausüben, das über seine Wiederbestellung (oder vorzeitige Abberufung) entscheidet.⁶⁰

f) Verzicht auf Einrede der Verjährung durch Insolvenzverwalter

Die **Auslegung** einer **Individualerklärung**, wie hier der Erklärung des **Insolvenzverwalters** über den **befristeten Verzicht** auf die **Einrede** der **Verjährung** von Ansprüchen gegen den (ehemaligen) Geschäftsführer aus § 64 GmbHG a.F., ist grundsätzlich Sache des Tatrichters und kann revisionsrechtlich nur daraufhin überprüft werden, ob der Tatrichter gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt hat oder ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruht, etwa weil wesentlicher Auslegungstoff unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen worden ist. Leidet die tatrichterliche Auslegung an solchen revisionsrechtlich beachtlichen Rechtsfehlern, bindet sie das Revisionsgericht nicht.⁶¹

Durch einen vom Schuldner erklärten befristeten Verjährungseinredeverzicht wird der Ablauf der Verjährung nicht beeinflusst.⁶² Folge des Verzichts ist jedoch, dass die Befugnis des Schuldners, die Einrede der Verjährung zu erheben, für den

⁶⁰ BGH, a.a.O., juris, Rn. 29.

⁶¹ BGH, Urteil vom 10. Dezember 2025 – [II ZR 128/24](#) – juris, Rn. 11.

⁶² BGH, a.a.O., juris, Rn. 13.

genannten Zeitraum ausgeschlossen ist. In einer verzichtswidrigen Geltendmachung der Verjährung ist dann eine **unzulässige Rechtsausübung** zu sehen, weil der Schuldner damit rechnen muss, dass der Gläubiger auf die Nichterhebung der Einrede vertraut.⁶³

Die **Reichweite** des **Verjährungseinredeverzichts** muss im Wege der **Auslegung** der Erklärung gemäß §§ 133, 157 BGB aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts ermittelt werden. Entscheidend ist, ob ein objektiver Empfänger aus Sicht des Insolvenzverwalters in der konkreten Situation die Erklärung des Beklagten so verstehen durfte, dass der vorübergehende Verzicht nicht nur ihm gegenüber, sondern – für den Fall, dass er die gegenständlichen Forderungen an einen Dritten veräußern würde – auch gegenüber einem möglichen Rechtsnachfolger Wirkung entfalten sollte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass an die Auslegung einer Willenserklärung, die zum Verlust einer Rechtsposition führt, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs strenge Anforderungen zu stellen sind und in der Regel eine insoweit eindeutige Willenserklärung erforderlich ist, weil ein Rechtsverzicht niemals zu vermuten ist.⁶⁴

Im Fall eines **gesetzlichen Forderungsübergangs** kann ein Verjährungseinredeverzicht, sofern darin nicht die Absicht zum Ausdruck kommt, den Verzicht weiteren Personen gegenüber auszusprechen, grundsätzlich nur auf den Adressaten bezogen werden. Der gegenüber dem alten Gläubiger erklärte Verzicht auf die Einrede der Verjährung erstreckt sich danach grundsätzlich nur auf diesen, nicht aber auf den neuen Gläubiger.⁶⁵ Im Fall eines **rechtsgeschäftlichen Forderungsübergangs** auf den Zessionar nach Erklärung des Verjährungseinredeverzichts durch den Schuldner gegenüber dem Zedenten wird teilweise angenommen, dass sich ein vom Schuldner erklärter Verjährungseinredeverzicht grundsätzlich nur auf den Zedenten als Erklärungsadressaten bezieht. Andere Stimmen im Schrifttum nehmen an, dass sich im Falle einer nach Abgabe der Verzichtserklärung vorgenommenen Abtretung der Forderung auch der neue Gläubiger auf den Verjährungseinredeverzicht berufen kann. Nach einer vermittelnden Ansicht soll die

⁶³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 14.

⁶⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 15.

⁶⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 16.

Rechtsprechungslinie des Bundesgerichtshofs zu § 225 BGB a.F. reaktiviert und die Reichweite der Verzichtserklärung über § 242 BGB bestimmt werden.⁶⁶ Der II. Zivilsenat hat offengelassen, ob diese Rechtsfrage einer abstrakt-generellen Beantwortung zugänglich ist und wie sie ggf. zu beantworten wäre, da sich im Streitfall schon bei einer interessengerechten Auslegung der hier in Rede stehenden Erklärung keine Beschränkung des befristeten Verjährungseinredeverzichts auf den Insolvenzverwalter entnehmen lasse.⁶⁷

Der Grundsatz einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung bezweckt, die Abrede auf einen vertretbaren Sinngehalt zurückzuführen. Es geht hierbei nicht darum, dem Rechtsgeschäft zu dem Inhalt zu verhelfen, der dem Richter im Entscheidungszeitpunkt als interessengemäß erscheint. Maßgeblich ist vielmehr der Einfluss, den das Interesse der Parteien auf den objektiven Erklärungswert ihrer Äußerungen bei deren Abgabe hatte.⁶⁸ Dies gilt auch bei der Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte wie der Erklärung eines Verzichts.⁶⁹

Nach **§ 1 Abs. 1 Halbs. 1 InsO** dient das Insolvenzverfahren dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird. Zur Verfolgung dieses Interesses verpflichtet § 64 Satz 1 GmbHG a.F. den Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung (Insolvenzreife) geleistet worden sind. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, Masseverkürzungen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens zu verhindern und für den Fall, dass der Geschäftsführer seiner Massesicherungspflicht nicht nachkommt, sicherzustellen, dass das Gesellschaftsvermögen wieder aufgefüllt wird, damit es im Insolvenzverfahren zur ranggerechten und gleichmäßigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zur Verfügung steht. Bei der Haftung nach **§ 64 Satz 1 GmbHG a.F.** handelt es sich um einen **Ersatzanspruch eigener Art**, weil von der Norm im Regelfall **nicht** ein **Schaden der Gesellschaft** erfasst wird, **sondern** ein **Schaden der künftigen**

⁶⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 17.

⁶⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 18.

⁶⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 20.

⁶⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 22.

Insolvenzgläubiger. Die verbotswidrigen Zahlungen dienen in der Regel der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft und führen bei dieser nur zur Verkürzung der Bilanzsumme, nicht aber zu einem Vermögensschaden. Verringert wird nur die Insolvenzmasse in dem nachfolgenden Insolvenzverfahren, was zu einem Schaden allein der Insolvenzgläubiger führt.⁷⁰

Die vorbeschriebene **Eigenart** des **Ersatzanspruchs** steht etwa einer **Aufrechnung** des **Geschäftsführers** mit zur Insolvenztabelle angemeldeten Vergütungsansprüchen entgegen. Der Verzicht auf oder ein Vergleich über den Anspruch sind durch § 9b Abs. 1 Satz 1 GmbHG stark eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift ist ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9a GmbHG oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt gemäß § 64 Satz 4 (§ 43 Abs. 3 Satz 2 GmbHG a.F.) entsprechend für Ersatzansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG a.F.⁷¹ § 9b Abs. 1 Satz 1 GmbHG gilt zwar nicht für den Insolvenzverwalter nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Dies beseitigt indes nicht die Massebezogenheit des Ersatzanspruchs, sondern beruht unter anderem darauf, dass der Gläubigerschutz, dem § 9b Abs. 1 Satz 1 GmbHG ausschließlich dient, im eröffneten Verfahren durch die Regelungen der Insolvenzordnung verwirklicht wird und einer Geltung der Vorschrift die Aufgaben und Stellung des Insolvenzverwalters entgegenstehen.⁷²

Durch die **Befreiung** des **Insolvenzverwalters** insoweit sollen **Lösungen** im **Gläubigerinteresse** ermöglicht werden, die sich an der Leistungsfähigkeit des Ersatzverpflichteten sowie an der Kosten-Nutzen-Zeit-Relation bei streitiger Anspruchsdurchsetzung orientieren. Der Insolvenzverwalter ist deshalb auch nicht daran gehindert, Ersatzansprüche des Schuldners wegen verbotener Zahlungen seines Geschäftsführers im Rahmen eines **Vergleichs** an einen **Dritten abzutreten**. Das Insolvenzverfahren wird geprägt von dessen Ziel der bestmöglichen und gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung. Der Insolvenzverwalter soll nicht gezwungen sein, einen unter Umständen mit einem erheblichen Prozess- und Kostenrisiko

⁷⁰ BGH, a.a.O., juris, Rn. 24.

⁷¹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 25.

⁷² BGH, a.a.O., juris, Rn. 26.

verbundenen Rechtsstreit führen zu müssen. Der Insolvenzzweck, der zugleich die Befugnisse des Insolvenzverwalters begrenzt, bietet den Gläubigern ausreichend Schutz, indem dessen Verletzung eine Haftung des Insolvenzverwalters gemäß § 60 InsO nach sich ziehen kann.⁷³

Dies vorausgesetzt liegt es fern, dass sich der **Insolvenzverwalter** als **Erklärungsempfänger** durch einen allein auf seine Person bezogenen **Verzicht** auf die Erhebung der **Verjährungseinrede** in seinem Handlungs- und Ermessensspielraum für eine bestmögliche Verwertung der Forderungen der Schuldnerin für die Gläubigergesamtheit dergestalt einschränken lassen und sich so ggf. schadensersatzpflichtig machen wollte. Denn bei einem nur auf ihn bezogenen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hätte dies einen Verkauf der Forderungen an einen Dritten erschwert bzw. ab einem bestimmten Zeitpunkt unmöglich gemacht und wäre eine Anspruchsdurchsetzung mit allen Prozessrisiken nur noch durch ihn möglich gewesen. Dieses durch seine Aufgaben und seine Stellung bestimmte Verständnis des Insolvenzverwalters von der Verzichtserklärung hat das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts bestand für den Insolvenzverwalter danach auch kein Anlass, selbst für Klarheit zu sorgen und den Beklagten zur Erklärung eines sich auch auf etwaige Rechtsnachfolger erstreckenden Verjährungseinredeverzichts aufzufordern.⁷⁴ Dieses Verständnis wird bestätigt durch das **Verhalten** des **Insolvenzverwalters nach der Abgabe** des zweiten Verjährungseinredeverzichts, welches das Berufungsgericht ebenso nicht berücksichtigt hat. Wenngleich zeitlich nach einem Vertragsschluss liegende Umstände den objektiven Inhalt der Willenserklärungen nicht mehr beeinflussen können, sind sie jedoch für die Ermittlung des tatsächlichen Willens und das tatsächliche Verständnis der an dem Rechtsgeschäft Beteiligten von Bedeutung.⁷⁵

⁷³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 27.

⁷⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 28.

⁷⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 29.

g) GmbH-Geschäftsführer als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

Seite 24 von 32

Die **Geschäftsführung** einer GmbH ist eine **angestellte berufliche Tätigkeit** und keine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit. Der Geschäftsführer einer GmbH ist somit weder Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB noch Unternehmer gemäß § 14 BGB. Ein GmbH-Geschäftsführer, der im eigenen Namen ein Geschäft abschließt, sei es auch im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer, ist vielmehr **Verbraucher** gemäß § 13 BGB. Das gilt auch für den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG.⁷⁶ Daran ändert auch der Besitz von GmbH- und/oder KG-Anteilen durch den Geschäftsführer einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG nichts, weil bei der Beteiligung an einer Gesellschaft die Kapitalanlage im Vordergrund steht. Selbst Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einerwerbenden GmbH bzw. GmbH & Co. KG werden im Rahmen der Geschäftsführung nicht wie ein Kaufmann oder Unternehmer für den eigenen Betrieb, sondern allein für die Gesellschaft tätig. Das Halten von Gesellschaftsanteilen ist als Verwaltung eigenen Vermögens regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit, es sei denn, dass der Umfang der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Geschäfte ausnahmsweise einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordert.⁷⁷

Diese Grundsätze, die in Fällen der Mitverpflichtung eines (geschäftsführenden) Gesellschafters für Verbindlichkeiten "seiner" Gesellschaft aufgestellt worden sind, finden erst recht auf den Fall einer **Kreditaufnahme** bzw. **Umfinanzierung** nur durch den geschäftsführenden Gesellschafter selbst Anwendung. Denn entscheidend ist die **Einzelbetrachtung** des Verhältnisses des Kreditgebers zu dem jeweiligen (Mit-)Verpflichteten.⁷⁸

Soweit als Argument für eine **analoge Anwendung** des **§ 14 Abs. 1 BGB** vorgebracht wird, dass der Alleingesellschafter/Geschäftsführer bei wertender Gesamtbetrachtung weder unselbstständig-abhängig tätig sei noch nur eigenes Vermögen verwalte und deshalb des Schutzes des Verbraucherkreditrechts nicht bedürfe, führt dies **nicht** zu einer anderen Beurteilung. Es **fehlt** bereits an der für eine

⁷⁶ BGH, Urteil vom 10. März 2026 – [XI ZR 132/24](#) – juris, Rn. 22.

⁷⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 23.

⁷⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 24.

Analogie **erforderlichen Gesetzeslücke**. Weder bei der Übernahme des Verbraucherkreditgesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung noch bei der Änderung der Vorschrift des § 13 BGB a.F. im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (vgl. BT-Drucks. 17/13951, S. 61) hat der Gesetzgeber in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Veranlassung gesehen, den Alleingesellschafter/Geschäftsführer aus dem Schutzbereich zu nehmen.⁷⁹ Der mit einem Darlehen finanzierte Erwerb von Gesellschaftsanteilen ist grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen. Die Ablösung dieser Darlehen ist ebenfalls Teil der Vermögensverwaltung. Dies kann u.U. anders sein, wenn der Umfang der mit dem Erwerb bzw. Halten der Anteile verbundenen Geschäfte ausnahmsweise einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordern würde. Dazu bedarf es **konkreter Feststellung**, wozu eine Bezeichnung des Darlehensnehmers als "Konzernleiter" nicht ausreicht.⁸⁰ Daran ändert auch die Bezeichnung des Darlehens als "Darlehen mit anfänglichem Festzins an juristische Personen oder für bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecke" nichts. Eine solche formularmäßige Bezeichnung verstößt als Tatsachenbestätigung gegen § 309 Nr. 12 Halbs. 1 Buchst. b BGB und ist unwirksam.⁸¹ Ebenfalls führt es nicht zu einer anderen Bewertung, wenn die Parteien das Kontokorrentkonto des Unternehmens als Bezugskonto für das Darlehen wählten und nicht das Privatkonto des Darlehensnehmers. Denn hierbei handelt es sich lediglich um eine bloße Abwicklungsmodalität.⁸²

5. Recht der Aktiengesellschaft

Zum Recht der Aktiengesellschaft (im Folgenden: AG) sind die nachfolgenden Entscheidungen ergangen.

⁷⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 25.

⁸⁰ BGH, a.a.O., juris, Rn. 26.

⁸¹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 27.

⁸² BGH, a.a.O., juris, Rn. 28.

a) Vertretung des Aufsichtsrats durch Vorstandsmitglied

Seite 26 von 32

Der **Aufsichtsrat** kann nicht durch Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds selbst zu einem in allen Punkten festgelegten Rechtsgeschäft zwischen der Aktiengesellschaft und diesem Vorstandsmitglied und dessen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alternative BGB die **Kompetenzzuweisung** in **§ 112 AktG** außer Kraft setzen.⁸³

Der Gesetzgeber des AktG 1965 hat mit der Neuregelung der Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern in § 112 AktG neben der Vermeidung von Interessenkonflikten einen Zuwachs an Rechtssicherheit bezweckt. Dadurch sollten die durch § 97 AktG 1937, nach dem der Aufsichtsrat zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand lediglich befugt war, hervorgerufenen "Zweifel und Auslegungsschwierigkeiten" beseitigt werden.⁸⁴ Im Einklang mit der Regelungsabsicht des historischen Gesetzgebers betont der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass es bei Verwirklichung des Zwecks der Vorschrift, eine unbefangene, von sachfremden Erwägungen unbeeinflusste Vertretung der Gesellschaft sicherzustellen und **Interessenkollisionen** zu verhindern, nicht darauf ankommt, ob die Gesellschaft im Einzelfall nicht auch von dem Vorstand angemessen vertreten werden könnte. Im Interesse der Rechtssicherheit ist vielmehr auf eine typisierende Betrachtungsweise abzustellen.⁸⁵ Eine diesem **Gesetzeszweck** genügende Typisierung kann aber naturgemäß nicht an dem Rechtsverkehr unzugängliche Gesellschaftsinterna anknüpfen. Welches Organ zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, muss vielmehr für jedermann ohne größere Nachforschungen im Einzelfall eindeutig bestimmbar sein. Dem Rechtsverkehr in aller Regel und jedenfalls nicht ohne Weiteres zugängliche Niederschriften über die Sitzung des Aufsichtsrats scheiden damit als Typisierungstatbestand aus.⁸⁶ Für eine Bevollmächtigung des Vorstands durch den Aufsichtsrat selbst zu einem in allen Punkten festgelegten Rechtsgeschäft zwischen der Aktiengesellschaft und diesem besteht

⁸³ BGH, Urteil vom 02. Dezember 2025 – [II ZR 152/24](#) – juris, Rn. 6 und LS.

⁸⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 9 unter Verweis auf RegE eines Aktiengesetzes, BT-Drucks. IV/171 S. 144.

⁸⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 10.

⁸⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 11.

auch **kein praktisches Bedürfnis**. Statt den Vorstand mit der "Durchführung der Verpfändungsvereinbarung" zu beauftragen, hätte der Aufsichtsrat die im Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 1. August 2015 niedergelegte Erklärung schlicht selbst namens der Schuldnerin gegenüber dem Beklagten abgeben können. Dem Aufsichtsrat bleibt überdies unbenommen, den Vorstand mit der Übermittlung seiner Erklärung zu beauftragen (Erklärungsbote).⁸⁷

Unerheblich ist, ob ein mangels ordnungsgemäßer Vertretung durch den Aufsichtsrat gemäß § 112 Satz 1 AktG unwirksamer Vertrag nach Maßgabe von **§§ 177 ff. BGB genehmigt werden kann**. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage bislang offengelassen.⁸⁸ Die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung der Willenserklärung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht nach § 177 BGB besagt nichts darüber, ob der Vertretene den Vertreter zur Abgabe einer solchen Willenserklärung hätte bevollmächtigen können. Die Genehmigungsmöglichkeit setzt vielmehr ihrerseits mangelnde Vertretungsmacht voraus. Demgegenüber ist eine "antizipierte Genehmigung" ein Widerspruch in sich und dem geltenden Recht fremd. Die Genehmigung ist auch keine nachträgliche Bevollmächtigung. Bei der Genehmigung handelt es sich um eine eigene, in seiner Vertragsfreiheit wurzelnde Willenserklärung des Vertretenen, die in dieser Hinsicht nicht einer Erklärung in fremdem Namen, sondern einer Willenserklärung vergleichbar ist, die der Vertretene zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts im eigenen Namen abgibt.⁸⁹

b) Abschlussprüfung: Geschäftsbesorgung und Auskunftsanspruch

Der **schuldrechtliche Vertrag** über die **Jahres- und Konzernabschlussprüfung** gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 HGB ist als **Werkvertrag** zu qualifizieren, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 Abs. 1 BGB). Der Abschlussprüfer unterliegt damit den aus §§ 666, 667 BGB in Verbindung mit § 675 Abs. 1 BGB folgenden Pflichten. Der **Lauf** der **Verjährung** von Auskunftsansprüchen gemäß § 666 Alt. 2 BGB und Rechenschaftsansprüchen gemäß § 666 Alt. 3 BGB beginnt spätestens mit **Beendigung** der Ausführung des Auftrags;

⁸⁷ BGH, a.a.O., juris, Rn. 12.

⁸⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 13.

⁸⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 14.

§ 604 Abs. 5, § 695 Satz 2, § 696 Satz 3 BGB sind insoweit nicht entsprechend anwendbar.⁹⁰

Seite 28 von 32

6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung

Zum Verfahrens- und Prozessrecht ist auf die nachfolgend referierten Beschlüsse hinzuweisen.

a) Unterbrechung des Rechtsstreits durch Insolvenz

Ein Rechtsstreit wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH gemäß § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Klage in Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits erhoben und damit die **Rechtshängigkeit** der Streitsache begründet worden ist (§ 253 Abs. 1, § 261 Abs. 1 ZPO).⁹¹ Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Klagebegehren, das sich gegen einen Beschluss bezüglich der **Abberufung** des **Geschäftsführers** aus **wichtigem Grund** richtet, gemäß § 80 Abs. 1 InsO der Prozessführungsbefugnis der GmbH entzogen. Denn ein insoweit angefochtener Beschluss betrifft die **Insolvenzmasse**.⁹² Die mit der Beschlussanfechtung zu klärende Frage, ob ein Geschäftsführer wirksam abberufen worden ist, betrifft die Insolvenzmasse für sich genommen allerdings nicht. Die Insolvenzmasse kann aber mittelbar betroffen sein, wenn die Beseitigung des Beschlusses Vergütungsansprüche des Geschäftsführers zur Folge hätte, die er gegen die Insolvenzmasse richten könnte. Das kann nach einer im Geschäftsführeranstellungsvertrage enthaltenen Kopplungsklausel der Fall sein, weil die Entscheidung über die Nichtigerklärung des Beschlusses über die Abberufung eine wesentliche Vorfrage für die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer Vergütungsansprüche ist. Über ggf. erhobenen Einwände gegen die Wirksamkeit der Kopplungsklauseln ist im Verfahren über etwaige Vergütungsansprüche zu entscheiden. Eine

⁹⁰ BGH, Urteil vom 11. Dezember 2025 – [III ZR 438/23](#) – LS.

⁹¹ BGH, Beschluss vom 18. November 2025 – [II ZR 4/25](#) – juris, Rn. 16 und 21.

⁹² BGH, a.a.O., juris, Rn. 22.

Aufhebung des Beschlusses über die Abberufung des Geschäftsführers würde dazu führen, dass sich der Insolvenzverwalter im Streit über die Vergütungsansprüche unabhängig von der Wirksamkeit der Klauseln nicht mehr auf die vereinbarte Kopplung berufen könnte.⁹³

b) Prozesskostenhilfe für juristische Person

Eine **juristische Person** oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet oder dort ansässig ist, erhält **Prozesskostenhilfe**, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde (**§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO**).⁹⁴

Die **Vorschrift** ist mit **Unionsrecht vereinbar**; sie steht sowohl mit der Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26, S. 41; berichtigt ABl. L 32, S. 15; im Folgenden: Prozesskostenhilfe-RL) als auch mit dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verankerten **Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes** in Einklang. Sie benachteiligt auch nicht Unternehmen mit (Verwaltungs-) Sitz in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum.⁹⁵

Art. 3 Abs. 1 Prozesskostenhilfe-RL verleiht **nur natürlichen Personen**, nicht aber juristischen Personen einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe.⁹⁶ Auch Art. 47 der GRCh ist nicht verletzt. Dies ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geklärt.⁹⁷ Ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267

⁹³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 23.

⁹⁴ BGH, Beschluss vom 11. Juni 2026 – [IX ZA 16/25](#) – juris, Rn. 3.

⁹⁵ BGH, a.a.O., juris, Rn. 4.

⁹⁶ BGH, a.a.O., juris, Rn. 5.

⁹⁷ EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010 – [C-279/09](#), DEB, EuZW 2011, 137.

AEUV ist deshalb nicht geboten.⁹⁸ Der in **Art. 47** der **GRCh** verankerte Grundsatz des **effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes** ist dahin auszulegen, dass seine Geltendmachung durch juristische Personen nicht ausgeschlossen ist und dass er unter anderem die Befreiung von der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses und/oder der Gebühren für den Beistand eines Rechtsanwalts umfassen kann. Der **nationale Richter** hat insoweit zu **prüfen**, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten darstellen, die dieses Recht in seinem Wesensgehalt selbst beeinträchtigen, ob sie einem legitimen Zweck dienen und ob die angewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. Insbesondere bei juristischen Personen kann der nationale Richter deren Verhältnisse in Betracht ziehen. So kann er unter anderem die Gesellschaftsform der in Rede stehenden juristischen Person, das Bestehen oder Fehlen von Gewinnerzielungsabsicht sowie die Finanzkraft ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner und deren Möglichkeit berücksichtigen, sich die zur Einleitung der Rechtsverfolgung erforderlichen Beiträge zu beschaffen. Es führt nicht zu einer anderen Bewertung, wenn mit der begehrten Rechtsverfolgung der Mitgliedstaat aus unionsrechtlicher Staatshaftung in Anspruch genommen wird.⁹⁹

Daran gemessen, ist der **nationale Gesetzgeber** unionsrechtlich nicht gehindert, die **Gewährung** von **Prozesskostenhilfe** für **juristische Personen** nicht nur an die **Voraussetzung** zu binden, dass die juristische Person und die am Rechtsstreit wirtschaftlich Beteiligten dessen Kosten nicht aufzubringen vermögen, sondern zusätzlich an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die **Unterlassung** der **Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen** würde. Durch das Erfordernis, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde, soll verhindert werden, dass mittellose Verbände – erst recht solche mit Gewinnerzielungsabsicht – eigene wirtschaftliche Interessen auf Kosten der Allgemeinheit verwirklichen. Es trägt den besonderen Verhältnissen der juristischen Personen und rechtsfähigen Vereinigungen Rechnung, die eine von der Rechtsordnung anerkannte Existenzberechtigung nur dann besitzen, wenn sie in

⁹⁸ BGH, a.a.O., juris, Rn. 6.

⁹⁹ BGH, a.a.O., juris, Rn. 7.

der Lage sind, ihre Ziele aus eigener Kraft zu verfolgen. Die Regelung verfolgt somit einen **legitimen Zweck**, ist zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich und beeinträchtigt das Grundrecht aus Art. 47 der GRCh nicht in seinem Wesensgehalt. Etwaigen Belangen des Unionsrechts kann durch Auslegung des Begriffs der allgemeinen Interessen im konkreten Einzelfall Rechnung getragen werden.¹⁰⁰

Die **Regelung benachteiligt** auch **keine Unternehmen** aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum. Der Anwendungsbereich des zuvor auf inländische juristische Personen und Personenvereinigungen beschränkten § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO ist durch das EG-Prozesskostenhilfegesetz vom 15. Dezember 2004¹⁰¹ auf Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum erweitert worden. Mit der Neuregelung wurde der bis dahin bestehende Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot beseitigt.¹⁰²

Ein **allgemeines Interesse** im Sinne dieser Vorschrift kann angenommen werden, wenn außer den an der Führung des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten ein erheblicher Kreis von Personen durch die Unterlassung der Rechtsverfolgung in Mitleidenschaft gezogen würde, die Vereinigung gehindert würde, der Allgemeinheit dienende Aufgaben zu erfüllen, oder wenn von der Durchführung des Prozesses die Existenz eines Unternehmens abhinge, an dessen Erhaltung wegen der **großen Zahl** von **Arbeitsplätzen** ein allgemeines Interesse besteht. Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn eine erfolgreiche Rechtsverfolgung die **Befriedigung** einer **Vielzahl** von **Kleingläubigern** ermöglichen würde.¹⁰³ Die **Voraussetzungen** sind **nicht** erfüllt, wenn die juristische Person ihre **gewerbliche Tätigkeit eingestellt** hat, **keine Arbeitnehmer** mehr beschäftigt und weder aufgezeigt wird, dass eine erfolgreiche Rechtsverfolgung die Befriedigung einer Vielzahl von in- oder ausländischen Kleingläubigern ermöglichen würde, noch substantiiert unter Belegvorlage dargelegt wird, die juristische Person und die am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten seien nicht in

¹⁰⁰ BGH, a.a.O., juris, Rn. 8.

¹⁰¹ BGBl. I 3392.

¹⁰² BGH, a.a.O., juris, Rn. 9 unter Verweis auf BT-Drucks. 15/3281, S. 9.

¹⁰³ BGH, a.a.O., juris, Rn. 11.

der Lage, die erforderlichen Kosten für das Rechtsmittelverfahren aufzubringen. Die bloße Aussicht, die Geschäftstätigkeit wieder aufzunehmen, begründet kein gegenwärtiges Allgemeininteresse, vor allem dann nicht, wenn nicht ersichtlich ist, dass der Rechtsstreit, für den Prozesskostenhilfe begehrt wird, eine erneute Aufnahme des Geschäftsbetriebs ermöglichen würde.¹⁰⁴

Seite 32 von 32

Karlsruhe, im Juli 2026

Dr. Peter Rädler

Dr. Christoph Hülsmann

¹⁰⁴ BGH, a.a.O., juris, Rn. 12 f.